LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/5301

A14

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

03.07.2026

Aktenzeichen
4043-III.7
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Noé
Telefon: 0211 8792-206

80. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 08.07.2026

TOP: „Sachstand strafrechtlicher Schutz von Zeuginnen, Zeugen und Gerichtspersonen vor Bedrohung“

Anlage
1 Schriftstück

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

80. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 08.07.2026

schriftlicher Bericht zu TOP:

„Sachstand strafrechtlicher Schutz von Zeuginnen, Zeugen und Gerichtspersonen vor Bedrohung“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die mit Anmeldungsschreiben vom 22.06.2026 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

I.

Zu einer Abstimmung über den Antrag des Landes Berlin betreffend den „Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung - Bedrohung von Zeuginnen und Zeugen und Gerichtspersonen“ kam es bislang nicht, weil der Antrag von der Tagesordnung der 1048. Sitzung des Bundesrates am 18.10.2024 abgesetzt und seither nicht erneut aufgerufen wurde. Da es sich mithin um ein laufendes Bundesratsverfahren handelt, ist der Willensbildungsprozess der Landesregierung noch nicht abgeschlossen. Von weiteren Angaben wird daher abgesehen.

II.

Zu der Gefährdungslage von Zeuginnen, Zeugen und Gerichtspersonen hat das Ministerium der Justiz eine ambivalente Berichtslage erreicht.

Einerseits hat der gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Geschäftsbereich die grundsätzliche Einschätzung geäußert, dass sich die Gefährdungslage in den letzten Jahren nicht wesentlich verändert habe. Auf einen tendenziellen Anstieg einschlägiger Vorfälle, die eher Zeuginnen und Zeugen als Gerichtspersonen beträfen und vornehmlich im Zusammenhang mit bestimmten Kriminalitätsphänomenen (Organisierte Kriminalität sowie Clan- und Rocker-Kriminalität) sowie in familiengerichtlichen Verfahren aufträten, könne mit verschiedenen Maßnahmen im Einzelfall reagiert werden.

Andererseits hat der staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Geschäftsbereich zahlreiche Situationen angegeben, in denen Zeuginnen, Zeugen und Gerichtspersonen Einflussnahmen und Gefährdungen ausgesetzt waren und sind. Teilweise wurde dabei auch angegeben, dass die Anzahl entsprechender Gefährdungslagen ansteige.

Beispielhaft für diese Befunde sind die Ausführungen des Generalstaatsanwalts in Hamm in seinem Bericht vom 24.06.2025:

> *„Das Lagebild in meinem nachgeordneten Geschäftsbereich ist nicht einheitlich. Im überwiegenden Teil des Bezirks liegen den Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Leitenden Oberstaatsanwälten keine konkreten Erkenntnisse vor, die auf eine allgemeine oder signifikante Zunahme von*

Bedrohungen gegenüber Zeuginnen, Zeugen oder Gerichtspersonen hindeuten würden. Die Gefährdungslage wird insoweit als gegenüber den Vorjahren unverändert eingeschätzt.

Demgegenüber ist für Teile der hiesigen Behörden eine Entwicklung festzustellen, die einer aufmerksamen Beobachtung bedarf. Zeuginnen und Zeugen verweigern in zunehmendem Maße Angaben zu ihrem Wohnort oder lehnen eine Aussage insgesamt ab, weil sie Vergeltungsmaßnahmen befürchten; in Einzelfällen sind davon auch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte betroffen.

Konkret bekannt geworden sind im Berichtszeitraum unter anderem tumultartige Eskalationen im Zusammenhang mit einer Hauptverhandlung gegen Angehörige zweier verfeindeter Großfamilien, bei der es auf Gerichtsfluren und im Sitzungssaal zu wechselseitigen Bedrohungen, Beleidigungen und körperlichen Übergriffen gekommen ist; nach einem Verhandlungstag sind zwei auf freiem Fuß befindliche Angeklagte bis in ihren Heimatort verfolgt worden und konnten sich nur durch Flucht auf das Gelände einer Polizeidienststelle in Sicherheit bringen. In einem Verfahren wegen einer Kapitalsache hat der Angeklagte der Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft während seines letzten Wortes den Tod in Aussicht gestellt; ein Strafverfahren wegen Bedrohung ist insoweit eingeleitet worden. In einem weiteren Fall ist eine Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft während der Hauptverhandlung heimlich gefilmt und das so gewonnene Bildmaterial mit sexistischen Kommentaren in sozialen Medien veröffentlicht worden; das hieraufhin betriebene Strafverfahren endete mit einer empfindlichen Bewährungsstrafe. Davon unabhängig führen meine nachgeordneten Behörden im Hinblick auf die Gefährdung von Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeitern mehrere Einzelvorgänge, in deren Rahmen individuell geprüft wird, welche schützenden Maßnahmen geboten erscheinen.

[…]

Das verfügbare rechtliche Instrumentarium – namentlich die Beschränkung der Angaben zur Person (§ 68 Abs. 2 und 3 StPO), die Inhaftnahme der oder des Beschuldigten bei bestehender Verdunklungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO) sowie die Möglichkeit der Entfernung der oder des Angeklagten aus dem Sitzungssaal (§ 247 StPO) – wird als grundsätzlich geeignet angesehen. Ergänzend kommen im Einzelfall polizeiliche Schutzmaßnahmen einschließlich Zeugenschutzmaßnahmen, die frühzeitige Einbindung der zuständigen Polizeibehörde, Melde- und Kennzeichensperren bei den Wohnsitzbehörden gefährdeter Personen sowie hausorganisatorische Vorkehrungen in Betracht. Bei einzelnen Behörden findet darüber hinaus ein institutionalisierter Austausch zwischen den Gerichten und der Staatsanwaltschaft in Fragen des Schutzes

von Verfahrensbeteiligten und Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeitern statt, einschließlich der koordinierten Ausübung des Hausrechts bis hin zur Anordnung von Hausverboten im Einzelfall.

[…]

Eine flächendeckende Erhöhung der Gefährdungslage lässt sich anhand der Berichtslage nicht feststellen. Die vorstehend beschriebenen Einzelfälle belegen indes, dass (auch) die Strafrechtspflege in Teilen des Bezirks einem wachsenden Druck ausgesetzt ist. Die weitere Entwicklung wird von hier aus aufmerksam beobachtet werden."

Auch die Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm hat unter dem 26.06.2026 im Ergebnis über eine unveränderte Gefährdungslage berichtet, der mit den gesetzlichen Maßnahmen begegnet werden könne:

„In Erledigung des o.g. Erlasses darf ich nach Beteiligung meines Geschäftsbereichs mitteilen, dass die aktuelle Gefährdungslage von Zeuginnen, Zeugen und Gerichtspersonen als grundsätzlich unverändert und potenziell vorhanden bewertet wird.

[…]

In allen Fällen einer Bedrohung oder Konfrontationen mit Parteien, Betroffenen, Beschuldigten oder Zeuginnen und Zeugen stimmen die Gerichte meines Bezirks gemeinsam mit den Betroffenen eine individuell passende Reaktion ab. Soweit Anlass besteht, werden Strafanzeige bzw. Strafantrag gestellt. Zudem werden abgestimmte Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen ergriffen, beispielsweise Anträge auf Auskunftssperren für das Melderegister und das Kraftfahrtbundesamt, Abmontieren von Türschildern, Begleitanordnungen, Hinweis auf die Traumahotline. Hierzu habe ich meinem Geschäftsbereich im August 2025 eine Auflistung verschiedener Maßnahmen als Anregung zur Verfügung gestellt, um mit entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen bei Gefährdung von Justizmitarbeitenden reagieren zu können."

Dennoch weist auch die Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm auf eine erhöhte Aggressivität und Bedrohungen gegenüber Zeuginnen und Zeugen hin:

„Aus meinem Geschäftsbereich ist darüber hinaus berichtet worden, dass der Umgangston gegenüber Justizangehörigen spürbar rauer, respektloser und bisweilen auch aggressiver geworden ist. Das sei insbesondere in Prozessen betreffend Jugendliche und Heranwachsende festzustellen. Ich beobachte Vergleichbares in den mir vorliegenden Eingaben. Eine besondere

Gefährdungslage im Sitzungssaal im Hinblick auf körperliche Angriffe wird grundsätzlich nicht gesehen.

Hinsichtlich der Bedrohung von Zeuginnen und Zeugen wurde berichtet, dass dies in Einzelfällen vorkomme und dann in der Regel Strafsachen aus der organisierten Kriminalität sowie aus dem Clan-Milieu betreffe. Die Präsidentin eines Landgerichts meines Bezirks hat darauf hingewiesen, dass entsprechende Fälle in enger Abstimmung zwischen den Vorsitzenden Richterinnen und Richtern der Strafkammern, den zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten, der Geschäftsleitung, der Leitung der Wachtmeisterei, ggfs. der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landgerichts sowie im Bedarfsfall unter Einholung von Gefährdungseinschätzungen durch die Polizei behandelt würden. Ggfs. erfolge, so hat der Präsident eines anderen Landgerichts berichtet, vorsorglich eine psychosoziale Prozessbegleitung.

Darüber hinaus kommt es in Einzelfällen zu Bedrohungen von Gerichtspersonen im Strafprozess. So hat der Vorsitzende eines Strafsenats von einer Bedrohung mittels E-Mail – unter Verwendung der durch Vor- und Nachnamen des Richters individualisierten E-Mail-Adresse – berichtet.

[….]

Auch außerhalb von Strafverfahren ist mir von Bedrohungen von Zeuginnen und Zeugen sowie Justizangehörigen berichtet worden:

Ein Direktor eines Amtsgerichts meines Bezirks hat angegeben, dass es immer wieder zu Zwischenfällen mit Zeugen oder Verfahrensbeteiligten in Familiensachen komme, so dass durch die Wachtmeisterei mitunter eine räumliche Trennung der Verfahrensbeteiligten erfolgen müsse.

Darüber hinaus wurde aus meinem Geschäftsbereich darauf hingewiesen, dass Bedrohungen insbesondere die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher beträfen, die immer wieder im Rahmen von Vollstreckungshandlungen bedroht würden. Vor diesem Hintergrund ist es mir wichtig, dass die Sicherheit des Gerichtsvollzieherdiensts nicht nur über die Schutzausrüstung (u.a. mobile Alarmierungsgeräte, Reizstoffsprühgeräte, Schutzwesten), sondern auch begleitend durch Präventionsmaßnahmen für den Gerichtsvollzieherdienst weiter gestärkt wird. So werden in meinem Bezirk Workshops zur mentalen Belastung im Gerichtsvollzieherdienst angeboten. Zudem starte ich noch in diesem Jahr eine Trainingsreihe für die Gerichtsvollzieheranwärter/-innen, um so die zukünftigen Gerichtsvollzieher/-innen weiter im Umgang mit belastenden Herausforderungen des aktuellen Berufsalltags einschließlich der Bedrohungen zu stärken.“

Die Angaben des Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln vom 25.06.2026 entsprechen den vorgenannten Ausführungen im Wesentlichen ebenso wie die Angaben aus dem Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgericht Düsseldorf. Auf dieser Linie liegen auch die Feststellungen und Einschätzungen des staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereichs der Generalstaatsanwältin in Düsseldorf und des Generalstaatsanwalts in Köln.

III.

Das Ministerium des Innern hat wie folgt Stellung genommen:

> *„Die Sicherheitsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen erheben fortwährend sicherheitsrelevante Erkenntnisse. Diese sind Grundlage der Beurteilung der Gefährdungslage und darauf basierender Schutzmaßnahmen. Die Beurteilung der Gefährdungslage wird von den Kreispolizeibehörden vorgenommen. Hierhin fließt neben den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden der Länder und des Bundes auch die regionale Sicherheitslage ein. Auf eine etwaige Verschärfung der Sicherheitslage im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren bzw. terminierten Gerichtsverhandlungen reagieren die Kreispolizeibehörden im erforderlichen Fall unmittelbar.*
>
> *Im Kontext der Schwerkriminalität besteht grundsätzlich eine hohe Bereitschaft zur Verübung von Gewalt, zur Einschüchterung und zur Beeinflussung von Zeuginnen und Zeugen sowie zur Vereitelung und Vergeltung belastender Aussagen von Zeuginnen und Zeugen.*
>
> *[…]*
>
> *Liegen die erforderlichen Voraussetzungen vor, können die Strafverfolgungsbehörden unter Berücksichtigung der konkreten Gefährdungssituation verschiedene Schutzmaßnahmen für Betroffene veranlassen bzw. anregen. Darunter fallen z. B. die Beschränkung von Angaben zur Identität sowie Personen- und Objektschutzmaßnahmen. Neben dem Schutz der Betroffenen dienen die Maßnahmen auch der Gewährleistung einer beweissicheren Strafverfolgung.*
>
> *Besonders gefährdete Zeuginnen und Zeugen können mit den Maßnahmen des Gesetzes zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (ZSHG) geschützt werden, wenn die Voraussetzungen zur Aufnahme in den Zeugenschutz vorliegen. Die Aufgabe des Schutzes gefährdeter Zeuginnen und Zeugen auf Grundlage des ZSHG obliegt in Nordrhein-Westfalen auf Grund des hohen Stellenwertes und der Komplexität der im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen sowie damit einhergehender Koordinierungserfordernisse speziell*

fortgebildeten Beamtinnen und Beamten. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt dabei zentralisiert in den Polizeipräsidien Bielefeld, Münster, Dortmund, Essen, Düsseldorf und Köln sowie im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW). Art und Umfang des Zeugenschutzes richten sich dabei immer an der Gefährdungslage im konkreten Einzelfall aus. Die effektive Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Zeugenschutz setzt eine reibungslose und vertrauensvolle länderübergreifende Zusammenarbeit auf Grundlage von bundeseinheitlichen Standards und Grundsätzen voraus. Um diese zu gewährleisten, betreibt das LKA NRW eine Landeskoordinierungsstelle ‚Zeugenschutz'.

Vergleichbare Maßstäbe und Bearbeitungsstandards des Zeugenschutzes gelten für Maßnahmen des sogenannten Operativen Opferschutzes. Sie ermöglichen es, gefährdete Personen in herausragenden Gefährdungssachverhalten umfassend und nachhaltig zu schützen. Insbesondere nicht aufzulösende Konflikt- und Gefährdungslagen innerhalb des sozialen Nahraumes, denen massive Einwirkungen auf die Opfer vorausgegangen sind oder diese als sehr wahrscheinlich erscheinen lassen, können oft nicht mit den herkömmlichen Maßnahmen des polizeilichen Personen- und Objektschutzes oder Opferschutzes begegnet werden. Wenn zudem die Voraussetzungen des ZSHG nicht vorliegen und täterbezogene Maßnahmen nicht geeignet sind oder ausreichend erscheinen, die herausragend individuelle Gefährdung der Betroffenen zu minimieren, entstehen weitergehende Schutzbedarfe, die den Einsatz zeugenschutzähnlicher Maßnahmen im Rahmen des Operativen Opferschutzes erfordern.

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des ZSHG sowie der weiteren bundeseinheitlichen Richtlinien zum Zeugenschutz und dem Operativen Opferschutz unterliegen einer ständigen Evaluierung durch die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder und werden unter anderem im Rahmen bundesweiter polizeilicher Gremienarbeit, regelmäßiger länderübergreifender Dienstbesprechungen und Fallkonferenzen fortlaufend auf Anpassungsbedarfe überprüft."

IV.

Die Gewährleistung eines sicheren und geordneten Ablaufs gerichtlicher Verfahren ist eine wesentliche Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat. Die Gerichte treffen im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten die erforderlichen Vorkehrungen, um Nötigungen, Bedrohungen oder andere Übergriffe zum Zwecke der Einflussnahme auf das Verfahren oder sonstige Beeinträchtigungen von Zeuginnen und Zeugen, andere

Verfahrensbeteiligten und Gerichtspersonen wirksam zu verhindern. Um die Sicherheit und Ordnung im Gerichtsgebäude und während gerichtlicher Verhandlungen zu gewährleisten, werden – neben sitzungspolizeilichen Anordnungen – insbesondere Maßnahmen der Sitzungs- und Sicherheitsordnung unter entsprechendem Einsatz von Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern sowie die den Behördenleitungen aufgrund ihres Hausrechts und ihren Ordnungsbefugnissen zur Verfügung stehenden Maßnahmen genutzt.

Sofern Nötigungen, Bedrohungen oder andere Übergriffe zum Nachteil von Angehörigen der Justiz (z.B. Richterinnen und Richter oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) festgestellt werden, werden durch die dienstvorgesetzte Stelle individuelle Schutzmaßnahmen veranlasst. Diese können auch Maßnahmen des Personenschutzes umfassen, sofern die Gefährdungsbeurteilung dies gebietet. Etwaige Straftaten zum Nachteil von Angehörigen der Justiz werden konsequent verfolgt und zur Anzeige gebracht.

Ob über jene Reaktionsmöglichkeiten hinaus weitere, insbesondere strafrechtliche Maßnahmen angezeigt sind, um die Sicherheit von Zeuginnen und Zeugen sowie Gerichtspersonen weiter zu erhöhen, kann anhand der dem Ministerium der Justiz vorliegenden, ambivalenten Berichtslage derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen nimmt jedoch zur Kenntnis, dass jedenfalls teilweise Tendenzen zu einer qualitativen und quantitativen Verschärfung der Gefährdungssituation wahrgenommen werden. Vor diesem Hintergrund wird das Ministerium der Justiz seinen staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Geschäftsbereich nach Ablauf von sechs Monaten erneut um Bericht bitten und den Rechtsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen über die Ergebnisse in Kenntnis setzen.